

Ergebnisse OGR-Sitzung Nimsreuland vom 02.07.2009

Ergebnisse aus der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Nimsreuland vom 02.07.2009

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder

Bürgermeister Söhngen beglückwünschte die Ratsmitglieder zu ihrer Wahl und wünschte ihnen eine erfolgreiche Arbeit zum Wohle der Bevölkerung ihrer Gemeinde.

Im Auftrag des geschäftsführenden Vorsitzenden gab er einen kurzen Überblick über die Pflichten der Ratsmitglieder, die sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO ergeben und ging dabei auch auf haftungsrechtliche Aspekte ein.

§ 20 GemO beinhaltet die Schweigepflicht über solche Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gemeinderat aus Gründen des Gemeinwohls beschlossen ist.

Gemäß **§ 21 GemO** stehen die Ratsmitglieder in einem besonderen Treueverhältnis zu ihrer Gemeinde und dürfen Ansprüche und Interessen Dritter gegen die Gemeinde nicht vertreten.

Nach **§ 30 GemO** üben die Ratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus, sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Eine **Haftung** des einzelnen Ratsmitgliedes gegenüber der Gemeinde könnte z. B. in Betracht kommen, wenn der Gemeinde ein Schaden entstanden ist, weil das Ratsmitglied seine Schweigepflicht (§ 20) oder Treuepflicht (§ 21) verletzt hat.

Der Vorsitzende verpflichtete als geschäftsführender Ortsbürgermeister die neu gewählten Ratsmitglieder namens der Ortsgemeinde durch Handschlag.

Die Verpflichtung des Vorsitzenden als neu gewähltes Ratsmitglied erfolgte durch den geschäftsführenden 1. Beigeordneten Ewald Breuer.

Nachdem Herr Ewald Breuer auf Grund seiner Ernennung zum Ortsbürgermeister kraft Gesetzes als gewähltes Ratsmitglied aus dem Gemeinderat ausscheidet und Herr Helmut Michels sein Mandat für den Gemeinderat nicht angenommen hat, rückt Herr **Rudolf Nober** gemäß des amtlichen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl vom 07.06.2009 als Nachfolger in den Gemeinderat nach. Die Verpflichtung von Herrn Rudolf Nober erfolgt in der nächsten Sitzung des Gemeinderates.

2. Ernennung des Ortsbürgermeisters/in

Vereidigung und Einführung in das Amt

Der unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählte ehrenamtliche Ortsbürgermeister ist in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Gemeinderates zu ernennen, zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.

Erst mit der Amtseinführung des neu gewählten Ortsbürgermeisters endet die geschäftsführende Tätigkeit des bisherigen Ortsbürgermeisters.

Ernennung, Vereidigung und Einführung des neu gewählten Ortsbürgermeisters obliegen nach § 54 Abs. 2 GemO dem noch im Amt befindlichen Vorgänger oder im Vertretungsfall dem Beigeordneten.

Ortsbürgermeister Michels vollzog die nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes vorbereitete Urkunde und ernannte den neu gewählten ehrenamtlichen Ortsbürgermeister Ewald Breuer zum Ehrenbeamten.

Nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigte er den Bürgermeister und führte ihn in sein Amt ein.

3. Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten

Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Zum ehrenamtlichen Beigeordneten wurden unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 40 und 53 a GemO gewählt:

1. Beigeordneter Walter Faasen

Auf die gesonderte Wahlniederschrift wird verwiesen.

Die Ernennung, Vereidigung und die Einführung des Beigeordneten obliegen dem in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates ernannten und in sein Amt eingeführten neuen Ortsbürgermeister.

Der neue Ortsbürgermeister Ewald Breuer vollzog die nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes vorbereitete Urkunde und ernannte den neu gewählten ehrenamtlichen Beigeordneten zum Ehrenbeamten.

Nach Aushändigung der Ernennungsurkunden vereidigte der Ortsbürgermeister den Beigeordneten und führte ihn in sein Amt ein.

4. Bildung der Ausschüsse

Die Ausschüsse des am 13. Juni 2004 gewählten Gemeinderates sind mit Ablauf des 30. Juni 2009 untergegangen.

Deshalb ist zu Beginn der Wahlzeit des am 7. Juni 2009 neu gewählten Gemeinderates die Bildung der Ausschüsse neu vorzunehmen.

Unter Beachtung der geltenden Hauptsatzung beschließt der Gemeinderat aufgrund der ihm gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO eingeräumten Handlungsfreiheit mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder, die Wahl der Ausschussmitglieder durch offene Abstimmung vorzunehmen.

Nach der geltenden Hauptsatzung werden ein **Rechnungsprüfungsausschuss** und ein **Bauausschuss** gebildet.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

Es wurden gewählt:

Busch Reinhold

Cremer Josef

Reiland Dirk

Rechnungsprüfungsausschuss (3 Mitglieder):

Der **Bauausschuss** besteht aus den Mitgliedern des Gemeinderates.

5. Geschäftsordnung des Gemeinderates

Die Geltung der Geschäftsordnung ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO auf die Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt.

Deshalb hat der neu gewählte Gemeinderat mit Geltungsdauer für seine Wahlzeit eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Gemäß § 37 Abs. 1 GemO ist für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich.

Bis zu der Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung gilt die bisherige Geschäftsordnung weiter.

Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl des Gemeinderates, also bis zum 6. Dezember 2009, ein Beschluss über die Geschäftsordnung des am 7. Juni 2009 neu gewählten Gemeinderates nicht zustande, so gilt kraft Gesetzes die Mustergeschäftsordnung, die der Minister des Innern und für Sport bekannt macht.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat als Geschäftsordnung die vom Minister des Innern und für Sport veröffentlichte Mustergeschäftsordnung, veröffentlicht als Anhang zu § 37 GemO im Kommunalbrevier Rheinland-Pfalz, Auflage 2009.